

Erste Schritte zur Entkriminalisierung ungedeckter Schecks – zunächst jedoch nur für Emiratis

von Anja Adam veröffentlicht im GEC-Magazin am 19.11.2012

Liebe Clubmitglieder,

Schecks spielen im Zahlungsverkehr in den VAE und den übrigen Mitgliedsstaaten des Golfkooperationsrates traditionell eine sehr wichtige Rolle. Insbesondere im Wirtschaftsverkehr haben Sie einen hohen Stellenwert als Zahlungs- und Sicherungsmittel. Allerdings hat der Erlass eines föderalen Dekrets in den VAE im letzten Monat für erhebliches Aufsehen gesorgt. Dieses Dekret, welches bislang noch nicht veröffentlicht wurde, bestimmt offenbar, dass wegen Scheckbetruges inhaftierte Emiratis freizulassen sind und dass Emiratis künftig wegen Scheckbetruges nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollen, sofern diese einen Scheck zur Absicherung eines anderen Rechtsgeschäftes an eine Bank oder ein Finanzinstitut gegeben haben.

Der traditionelle Gebrauch von Schecks in den VAE

Als Zahlungs- und Sicherungsmittel sind Schecks in den VAE bislang das Mittel der Wahl. Aufgrund der geringen Kosten und des geringen Aufwands werden Schecks häufig den klassischen Sicherheiten wie z.B. den Bankgarantien und Akkreditiven vorgezogen. Zwar stellt ein Scheck eigentlich keine Sicherheit dar, da ein Scheck durchaus ungedeckt sein und somit platzen kann. Trotzdem werden Schecks in den VAE häufig als ein Quasi-Sicherungsmittel verwendet, da das geltende Recht eine persönliche Haftung des Ausstellers vorsieht.

Da Schecks nur innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung eingelöst werden können, werden sie nicht selten vordatiert (sog. post-dated-cheques). So soll gewährleistet werden, dass der Scheckempfänger für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum im Besitz einer solchen „Sicherheit“ ist. Alternativ werden Schecks häufig ganz ohne Ausstellungsdatum herausgegeben, so dass der Empfänger das Datum selber eintragen kann. Darüber hinaus kommt es sogar vor, dass Blankoschecks ausgestellt werden, also unterzeichnete Schecks, in die weder ein Ausstellungsdatum noch eine Summe eingetragen wurde.

Persönliche Haftung des Ausstellers

In den Art. 596 ff. des Handelsgesetzbuches der VAE (Law of Commercial Procedure) sind die formellen Voraussetzungen für das Ausstellen und die Einlösung von Schecks geregelt. Sowohl im VAE Handelsgesetzbuch als auch im VAE Strafgesetzbuch (Penal Code) finden sich zudem Vorschriften, die gewisse Handlungen in Bezug auf Schecks unter Strafe stellen.

Art. 401 des VAE Strafgesetzbuchs erfasst verschiedene Formen des Scheckbetruges und belegt diese mit Freiheits- oder Geldstrafe. Danach wird bestraft wer

- einen Scheck in böser Absicht ohne Vorhandensein des zu seiner Einlösung erforderlichen Guthabens ausstellt,

- wer das Guthaben von seinem Konto abzieht, damit der Scheck nicht eingelöst werden kann,
- wer seine Bank anweist, die Schecksumme nicht an den Scheckempfänger auszuzahlen, oder
- wer einen Scheck absichtlich so ausstellt, dass er von der Bank nicht eingelöst wird.

Bei der Anwendung der Vorschrift haben die emiratischen Gerichte in Bezug auf die erste und in der Praxis häufigste Variante des Scheckbetrugs in der Vergangenheit eine eher strenge Linie verfolgt. So wurden zur Ermittlung der für die Erfüllung dieser Variante des Scheckbetrugs erforderlichen „bösen Absicht“ (bad intention) oftmals nicht die im Einzelfall getroffenen Abreden zwischen den Parteien untersucht, sondern die „böse Absicht“ vielmehr bereits dann angenommen, wenn der Scheckaussteller bei der Ausstellung des Schecks wusste oder wissen musste, dass sein Konto nicht über die erforderliche Deckung verfügte. An diesen Nachweis wurden keine allzu hohen Anforderungen gestellt. So gelang es den Angeklagten auch nur in seltenen Ausnahmefällen, ihre Unkenntnis von der fehlenden Deckung nachzuweisen.

Gewisse Erleichterungen schuf der Gesetzgeber allerdings 2005 mit der Ergänzung des Art. 401 des VAE Strafgesetzbuchs um eine „goldene Brücke“, welche es dem Angeklagten ermöglichen soll, zur Legalität zurückzukehren: Danach bleibt derjenige straffrei, der die geschuldete Geldsumme vor Urteilspruch vollständig bezahlt. Erfolgt die Zahlung erst im Anschluss an die Urteilsverkündung, so wird in der Praxis die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt.

Bisherige Praxis

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Personen wegen Scheckbetruges verurteilt. Dies traf bislang Einheimische wie VAE-Ausländer gleichermaßen, allerdings wurden Emiratis zumeist nur in besonders schweren Fällen zu Haftstrafen verurteilt. Dies wurde damit begründet, dass es bei Emiratis eher unwahrscheinlich sei, dass diese die VAE dauerhaft verließen, um eine Tilgung ihrer Schulden zu vermeiden.

Neuestes Dekret

Durch das im Oktober erlassene föderale Dekret, welches jedoch bislang noch nicht veröffentlicht wurde, wurde nun offenbar angeordnet, dass Emiratis künftig von einer Strafverfolgung ausgenommen werden sollen, sofern diese einen Sicherheitscheck an Banken oder andere Finanzinstitute gegeben haben und dieser Scheck platzt. Alle wegen Scheckbetruges verurteilten Emiratis sind zudem freizulassen, wobei noch unklar ist, ob dies sich auf die obigen Fälle beschränkt oder auf jegliche Arten von Scheckbetrug erstreckt. Allein in Abu Dhabi wurden laut Presseberichten nach Erlass dieses Dekrets bereits 290 wegen Scheckbetruges inhaftierte Emiratis freigelassen.

Mit dem Entfallen des Risikos einer Strafverfolgung für Emiratis im Falle eines solchen Scheckbetruges entfällt zugleich der Sicherungscharakter von Schecks, die

zur Absicherung eines Rechtsgeschäftes von Emiratis ausgestellt wurden. Abhängig davon, ob sich das Dekret nur auf Schecks, die an Banken und Finanzinstitute gegeben werden, bezieht oder auf jegliche Sicherheitschecks, die von Emiratis ausgestellt werden, muss künftig noch mehr Sorgfalt bei der Auswahl der Geschäftspartner und deren Kreditwürdigkeit an den Tag gelegt werden. Zudem sollten zur Absicherung von Geschäften mit Emiratis künftig Sicherungsmittel wie Bankbürgschaften, Akkreditive und sog. „Manager’s Cheques“ verstärkt genutzt werden. Bei letzteren garantiert die ausstellende Bank die Auszahlung der Schecksumme. Diese Sicherheiten sind zwar kostenintensiver, jedoch bieten sie eine echte Sicherheit gegen Zahlungsausfall.

Ausblick

Zunächst ist die Veröffentlichung des föderalen Dekrets abzuwarten, um zu verifizieren, inwieweit dieses tatsächlich eine Freistellung von Strafverfolgung zugunsten von Emiratis anordnet. Möglicherweise gelten diesbezüglich Einschränkungen, die zumindest in Extremfällen doch eine Strafverfolgung ermöglichen.

Zudem bleibt abzuwarten, inwieweit sich dieser Trend der „Entkriminalisierung“ weiter fortsetzt und ggf. künftig auch eine Strafverfolgung von VAE-Ausländern im Falle eines ungedeckten Schecks entfällt. Seit Jahren mehren sich die Forderungen dahingehend.